

# Vereinsstatuten

des Vereins

## Gemeinnütziger Verein Hochdorf

### NAME, SITZ UND ZWECK

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Gemeinnütziger Verein Hochdorf

besteht mit Sitz in Hochdorf seit 1916 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, der als Sektion dem Gemeinnützigen Frauenverein Zentralschweiz und somit auch dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen angeschlossen ist.

#### 2. Zweck

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und nimmt soziale Aufgaben für die Bevölkerung der Gemeinde wahr. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### MITGLIED- / GÖNNERSCHAFT

#### 3. Mitglied-/Gönnerschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, die aktiv im Verein mitarbeiten wollen oder den Verein finanziell unterstützen. Sie haben Stimmrecht und bezahlen mindestens einen Jahresbeitrag.

#### 4. Beitritt

Eine Aufnahme zur Mitglied-/Gönnerschaft ist jederzeit möglich. Sie verpflichten sich zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

#### 5. Austritt

Die Mitglied-/Gönnerschaft erlischt mit der Austrittserklärung, bei Nichtbezahlung von drei Jahresbeiträgen oder mit dem Tod.

Ein Austritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### ORGANE

#### 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## 7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, des Orts und des Datums, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisoren einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Anträge an die Generalversammlung sind bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme der Jahresberichte aus den Ressorts von GV zu GV
- b) Abnahme der Vereinsrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Wahlen
  - des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Kontrollstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren
  - die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Behandlung von freien Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins nach Art. 14/15

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet aus seiner Mitte das Vizepräsidium, die Finanzen und das Aktuariat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nachfolgenden Generalversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen kann an Vorstandsmitglieder und Helfer eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 9. Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Förderung des Vereinszwecks
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV
- Vorbereitung allfälliger Statutenrevisionen
- Umsetzung der an der GV gefassten Beschlüsse
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Das **Präsidium** vertritt den Verein nach aussen. Es zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Es lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Es leitet die Generalversammlung.

Das **Vizepräsidium** vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist.

Das Amt **Finanzen** besorgt das Rechnungswesen. Es legt die Jahresrechnung ab. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Amt **Aktuar** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Ein Vorstandsmitglied führt das Mitgliederverzeichnis.

## 10. Die Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

## WEITERE BESTIMMUNGEN

### 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### 12. Vermögen

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

### 13. Statutenänderung

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Einberufung der Jahresversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS

### 14. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

## 15. Vermögensauflösung

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist an eine andere steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

## DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

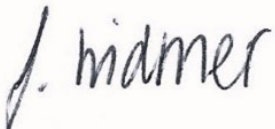
Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung vom 19.03.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20.03.1985.

Hochdorf, 19.03.2025



Luzia Widmer  
**Präsidium**



Sandra Müller  
**Aktuarat**